

# **Merkblatt**

## **Programm Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Schwerpunkte**

---

### **Rechtsgrundlagen**

#### Hochschulen:

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020

#### Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 (RdErl. des MW vom 25.09.2015, MBl. LSA Nr. 38 vom 19.10.2015, S. 623)

### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind die Hochschulen und An-Institute von Hochschulen des Landes sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden Forschungsvorhaben für wissenschaftliche Schwerpunkte, Kompetenzzentren und Netzwerke sowie innovative Einzelvorhaben, insbesondere:

- Personalausgaben (vorhabenbezogene Bruttopersonalkosten)
- Sachausgaben sowie Ausstattungs- und Geräteinvestitionen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgt die Förderung der Restkosten unter Nutzung der vereinfachten Kostensoptionen. Es wird auf die förderfähig beantragten Personalausgaben ein pauschaler Aufschlag i. H. v. bis zu 40 % berechnet.

- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen.

### **Wie wird gefördert?**

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung (Förderhöchstgrenze von 100 % der förderfähigen Ausgaben).

### **Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

Grundvoraussetzung ist die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) und die innovative Orientierung der Forschungsförderung.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird bzw. eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens.

Es wird ein Ranking nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und darüber hinaus gegebenenfalls Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation in die Gesellschaft und/ oder Wirtschaft
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens für die spezifischen Förderziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in der Forschung und in Wirtschaft und Gesellschaft
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

- zur Antragstellung sind die vollständigen Antragsunterlagen und eine Vorhabenskizze, welche von einem Zeichnungsberechtigten (ggf. von allen Partnern einer strategischen Allianz) unterzeichnet sein muss, bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen
- Innerhalb eines Abstimmungsverfahrens wird durch ein Gremium über die Förderwürdigkeit des Vorhabens entschieden und ein entsprechendes Votum abgegeben.
- Nach positivem Votum des Gremiums entscheidet die IB anhand der Antragsunterlagen über die Förderfähigkeit des Vorhabens.

### **Ansprechpartner**

Für Fragen steht Ihnen Frau Fietz unter der Rufnummer 0391 589 8377 gern zur Verfügung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/dem Zuweisungsschreiben.



EUROPÄISCHE UNION  
**ESIF**  
Europäische Struktur- und  
Investitionsfonds